

Anhörungsverfahren zum Entwurf des Teilregionalplans Energie 2015

Plansatznummer 2.5

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
20128	4		Bei Kap. Energieleitungstrassen naturschutzfachliche Kriterien ergänzen	Ablehnung	Hochspannungsleitungen fallen unter Bundesgesetze: Energiewirtschafts-, Bundesbedarfsplan-, Energieleitungsausbaugesetz. Trassenfestlegung und Ausführung über Raumordnungs- od. Planfeststellungsverfahren, dort Prüfung Belange Raumordnung und Naturschutz
20370	7		Kartendarstellung zur geplanten grenzüberschreitenden Trassenführung erforderlich	Zustimmung	Die in der Karte zum Regionalplan Mittelhessen 2010 dargestellten Hochspannungsleitungen werden in die Karte zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen übernommen.
20402	12		Beim Bau von Energieleitungen überwiegend Freileitungen errichten; Wahl Maststandorte wichtig	Tlw. Berücksichtigung	Trassenführung u. Ausführung in Bundesfachgesetzen geregelt. Prüfung raumordnerischer Belange im Raumordnungs- od. Planfeststellungsverfahren. Festlegung Maststandorte auf Genehmigungsebene.
30030	5		Da keine Ausschlusskriterien für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete definiert, Hinweis auf Verbote	Ablehnung	Mit dem Plansatz werden keine neuen Energieleitungstrassen begründet. Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren.
30110	6		Bei Energieleitungstrassen Bodenschutz oberstes Ziel, Erdverkabelung vermeiden	Tlw. Berücksichtigung	Trassenführung u. Ausführung in Bundesfachgesetzen geregelt. Prüfung raumordnerischer Belange im Raumordnungs- od. Planfeststellungsverfahren. Festlegung Maststandorte auf Genehmigungsebene.
42290	1	Herbstein	Raumordnungsverfahren zur Gasverdichterstation ist einzuleiten	Ablehnung	Antrag ist nicht im Rahmen der 2. Offenlegung des Teilregionalplans zu behandeln. Es wird auf das laufende Genehmigungsverfahren nach BImSchG verwiesen.
42290	2		Raumordnungsverfahren und UVP zum Bau von Energieleitungstrassen ist einzuleiten	Tlw. Berücksichtigung	Hochspannungsleitungen fallen unter Bundesgesetze: Energiewirtschafts-, Bundesbedarfsplan-, Energieleitungsausbaugesetz. Trassenfestlegung und Ausführung über Raumordnungs- od. Planfeststellungsverfahren, dort Prüfung Belange Raumordnung Umweltschutz.
43040	7		Begründung der Notwendigkeit des Stromtransportes nach Nord- nach Süddeutschland	Ablehnung	Begründung der Notwendigkeit bestimmter Aspekte der Energiewende sind nicht Gegenstand des TRPE oder Aufgabe der Regionalplanung; keine Aussagen über benötigten Strom in Süddeutschland nach Abschaltung der Atomkraftwerke möglich
50170	3		Sofern erforderlich soll die Verlegung von Leitungen in die Erde keine Kostenfrage sein.	Ablehnung	Die Kostenfrage bei der Verlegung von Leitungen ist kein Regelungsgegenstand des Teilregionalplans Energie Mittelhessen.
62850	3		Verfahren zum Höchstspannungsnetzausbau sind zu vereinfachen und zu beschleunigen.	Tlw. Berücksichtigung	Zwar wird grundsätzlich die Notwendigkeit zusätzlicher Stromübertragungskapazitäten gesehen, die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Höchstspannungsnetzausbau sind jedoch kein Regelungsgegenstand des TRPEM.
64740	1	Herborn	Darstellung der Gasverdichterstation Herbstein Rixfeld	Ablehnung	Antrag ist nicht im Rahmen der 2. Offenlegung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen zu behandeln, keine Darstellung im TRPE. Hinweis auf das durchgeführte Zielabweichungsverfahren und das laufende Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
15001	18		Zum Schutz des Bodens beim Leitungsbau überwiegend Freileitungen errichten	Tlw. Berücksichtigung	Hochspannungsleitungen fallen unter Bundesgesetze: Energiewirtschaftsgesetz, Bundesbedarfsplangesetz, Energieleitungsausbaugesetz. Trassenfestlegung und Ausführung über Raumordnungs- od. Planfeststellungsverfahren, dort Prüfung raumordnerischer Belange.
15001	19		Maststandorte für Freileitungen müssen Agrarstruktur und Schlagstruktur beachten	Tlw. Berücksichtigung	Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen trifft keine Festlegungen zu Trassen von Freileitungen bzw. zu Maststandorten. Die Festlegung von Maststandorten erfolgt auf der Genehmigungsebene.
15002	11		Zum Bodenschutz überwiegend Freileitungen errichten, bei Maststandorten Agrarstruktur beachten	Tlw. Berücksichtigung	Trassenführung u. Ausführung in Bundesfachgesetzen geregelt. Prüfung raumordnerischer Belange im Raumordnungs- od. Planfeststellungsverfahren. Festlegung Maststandorte auf Genehmigungsebene.
21192	1		Zielfestlegung der Abstandsregelung in Grundsatz ändern	Tlw. Berücksichtigung	Plansatz 2.5-2, 2.5-3 auf Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV reduziert. Ziel 2.5-3 wird in ein Sollziel umgewandelt. Die vorgegebenen Mindestabstände sollen bei Siedlungsentwicklungen nach Möglichkeit eingehalten werden

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
11030	5	Buseck	Abstandsbereiche zu Freileitungen auf 200 m reduzieren oder als Grundsatz formulieren	Tlw. Berücksichtigung	Plansatz 2.5-2, 2.5-3 auf Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV reduziert. Ziel 2.5-3 wird in ein Sollziel umgewandelt. Die vorgegebenen Mindestabstände sollen bei Siedlungsentwicklungen nach Möglichkeit eingehalten werden.
14090	4	Fronhausen	Abstandsbereiche Energieleitungstrassen/Siedlungsflächen reduzieren oder in Grundsatz umwandeln	Tlw. Berücksichtigung	Plansatz 2.5-2, 2.5-3 auf Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV reduziert. Ziel 2.5-3 wird in ein Sollziel umgewandelt. Die vorgegebenen Mindestabstände sollen bei Siedlungsentwicklungen nach Möglichkeit eingehalten werden.
14190	6	Steffenberg	Abstandsbereiche Energieleitungstrassen/Siedlungsflächen reduzieren oder in Grundsatz umwandeln	Tlw. Berücksichtigung	Plansatz 2.5-2, 2.5-3 auf Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV reduziert. Ziel 2.5-3 wird in ein Sollziel umgewandelt. Die vorgegebenen Mindestabstände sollen bei Siedlungsentwicklungen nach Möglichkeit eingehalten werden.
15110	6	Lauterbach	Hinsichtlich Mindestabstände, Staffelung nach Nennspannung vorsehen	Tlw. Berücksichtigung	Plansatz 2.5-2, 2.5-3 auf Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV reduziert. Ziel 2.5-3 wird in ein Sollziel umgewandelt. Die vorgegebenen Mindestabstände sollen bei Siedlungsentwicklungen nach Möglichkeit eingehalten werden.
15150	9	Schlitz	Verringerung der Abstandsflächen Energieleitungstrassen zu Siedlungsbereichen auf 200 m	Tlw. Berücksichtigung	Plansatz 2.5-2, 2.5-3 auf Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV reduziert. Ziel 2.5-3 wird in ein Sollziel umgewandelt. Die vorgegebenen Mindestabstände sollen bei Siedlungsentwicklungen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Ordn.Nr	Antragsnr	Gemeinde	Kurzantrag	Beschlußvorschlag	Begründung
20390	2		Verzicht auf Trassenbündelung linearer Infrastruktureinrichtungen	Tlw. Berücksichtigung	Plansatz 2.5-4 beinhaltet eine Forderung zur Alternativenprüfung bei der Trassenoptimierung und Trassenbündelung. Hieraus ergibt sich eine Prüfpflicht im Zuge des Planungs- und Genehmigungsverfahrens.